Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2262
(zu Drucksache 13/2100)
05. 09. 95

Berichtigung

zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Jahressteuergesetz 1996
– Drucksachen 13/901, 13/1558, 13/1800, 13/1779, 13/1960, 13/2003, 13/2016 –

Der Vermittlungsausschuß teilt folgende redaktionelle Berichtigungen seiner Beschlußempfehlung – Drucksache 13/2100 – mit:

1. Artikel 1 (Einkommensteuergesetz) ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 21c wird in § 32 Abs. 6 Satz 1 das Wort „vollen" gestrichen.

   Begründung

   Der Kinderfreibetrag muß – ebenso wie das Kindergeld – von dem Monat an berücksichtigt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Deshalb muß in § 32 Abs. 6 Satz 1 das Wort „vollen" entfallen. § 32 Abs. 6 Satz 1 muß mit § 66 Abs. 2 und mit § 5 Abs. 1 des neu gefaßten Bundeskindergeldgesetzes (vgl. Artikel 1a) inhaltlich übereinstimmen.

   b) In Nummer 45 wird § 52 wie folgt geändert:

   aa) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2" durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4" ersetzt.

   Begründung

   Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 neu gefaßt worden. Der bisherige Satz 2 wird dadurch zu dem neuen Satz 4. Die Verschiebung der Sätze muß in § 52 Abs. 7 Satz 2 als Folgeänderung nachvollzogen werden.

   bb) In Absatz 23 Satz 2 wird die Angabe „§ 32b Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

   Begründung

   Nach § 32b Abs. 2 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 werden ausländische Einkünfte bei der Berechnung des besonderen Steuersatzes aus Vereinfachungsgründen nicht mehr im Wege einer Schattenveranlagung, sondern im Wege der Hinzu- bzw. Abrechnung berücksichtigt. Wie sich aus § 32b Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 ergibt, gilt dies für die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Vorschrift genannten Einkünfte. Die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 23, wonach die Hinzu- bzw. Abrechnungsregelung bereits für vor dem Veranlagungszeitraum 1996 erzielte Einkünfte gilt, muß sich deshalb ebenfalls auf die in § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Einkünfte beziehen.

   c) In Nummer 46a wird § 65 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt:

   „Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat."

   Begründung

   Die beiden ersten Alternativen des ersten Halbsatzes fehlen in dem bisherigen Gesetzestext (vgl. BR-Drucksache 304/95 und BT-Drucksache 13/2100). § 65 Abs. 1 Satz 3 muß jedoch mit § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskindergeld-

gesetzes (vgl. Artikel 1 a), der diese Alternativen enthält, inhaltlich übereinstimmen.

2. In Artikel 1 a (Bundeskindergeldgesetz) ist in § 2 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „hinaus" das Wort „höchstens" einzufügen.

   Begründung

   Es handelt sich um eine inhaltliche Angleichung an § 32 Abs. 5 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 21 c).

3. In Artikel 5 (Körperschaftsteuergesetz) ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

‚3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

   (unverändert)

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2" durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4" ersetzt.'

Begründung

Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (vgl. zu 1. Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333